



2025/234

20.2.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 241/2024

vom 25. Oktober 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/234]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 der Kommission vom 15. März 2024 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Vorschriften für die aufsichtliche Meldung des Zinsrisikos im Anlagebuch⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14ab (Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 0855**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 der Kommission vom 15. März 2024 (ABl. L, 2024/855, 24.4.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Oktober 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/855, 24.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/855/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.